

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 10/2849 Nr. 2 —

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über Maßnahmen gegen
die Überführung nachgeahmter Waren in den zollrechtlich freien Verkehr
— KOM (84) 705 endg. —

»EG-Dok. Nr. 4092/85«

A. Problem

Der Verordnungsvorschlag sieht einen gemeinschaftsweiten Schutz gegen Markenpiraterie vor. Er richtet sich gegen die Nachahmung von geschützten Warenzeichen. Andere Schutzrechte (Geschmacksmuster, Urheberrechte usw.) sind nicht einbezogen.

Außerdem wenden sich bisher einige EG-Mitgliedstaaten, die nicht bereits über nationale Grenzbeschlagnahmeverfahren verfügen, aus administrativen Gründen gegen die Annahme des Vorschlags.

B. Lösung

Aufforderung an die Bundesregierung, die bisher noch ablehnenden EG-Mitgliedstaaten zu einer Annahme des Verordnungsvorschlags zu bewegen.

Außerdem sollte die Bundesregierung in geeigneter Weise darauf hinwirken, gegebenenfalls den Anwendungsbereich auf andere Schutzbereiche auszudehnen. Zumindest wäre der Empfehlung des Europäischen Parlaments zu folgen, zunächst Erfahrungen mit der Anwendung der Verordnung zu sammeln und dann innerhalb von drei Jahren eine Überprüfung auch hinsichtlich der Ausdehnung des Anwendungsbereichs vorzunehmen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag begrüßt die Haltung der Bundesregierung zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über Maßnahmen gegen die Überführung nachgeahmter Waren in den zollrechtlich freien Verkehr.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, alles zu tun, um auch die bisher noch ablehnenden EG-Mitgliedstaaten zu einer Annahme des Verordnungsvorschlags zu bewegen.

Er fordert die Bundesregierung weiterhin auf, in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, gegebenenfalls den Anwendungsbereich auf andere Schutzbereiche auszuweiten.

In jedem Fall sollte der Empfehlung des Europäischen Parlaments gefolgt werden, zunächst Erfahrungen mit der Anwendung der Verordnung zu sammeln und dann innerhalb von drei Jahren eine Überprüfung — ebenfalls hinsichtlich der Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf andere Schutzbereiche — vorzunehmen.

Bonn, den 17. Januar 1986

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland

Vorsitzender

Dr. Schwörer

Berichterstatter

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über Maßnahmen gegen die Überführung nachgeahmter Waren in den zollrechtlich freien Verkehr

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 113 und 235,

auf Vorschlag der Kommission ¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch den Handel mit nachgeahmten Waren werden die Rechte der Hersteller und Händler, die die gesetzlichen Vorschriften einhalten, verletzt und die Verbraucher getäuscht. Es ist daher notwendig, der Einfuhr nachgeahmter drittländischer Waren in die Gemeinschaft entgegenzuwirken und zu diesem Zweck Maßnahmen gegen solche Einfuhren zu treffen, ohne den freien rechtmäßigen Handel durch Schaffung nichttariflicher Hemmnisse zu behindern.

Diese Maßnahmen müssen so beschaffen sein, daß die Inhaber von Warenzeichen vermehrt geschützt werden. Daher müssen gemeinsame Regeln für das Verfahren, das bei der Beantragung von Maßnahmen der Zollbehörden einzuhalten ist, sowie die Voraussetzungen, unter denen die Zollbehörden tätig werden können, festgelegt werden. Insbesondere ist vorzusehen, daß der Warenzeicheninhaber schriftlich beantragen kann, daß zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldete nachgeahmte Waren vorläufig nicht freigegeben werden, wenn er den begründeten Verdacht hat, daß die seine Rechte verletzende Einfuhr derartiger Waren stattfinden wird.

Ferner ist vorzusehen, daß die Waren, die vorläufig nicht freigegeben wurden und von denen festgestellt wurde, daß es sich um nachgeahmte Waren handelt, so verwendet werden, daß die für die Einfuhr dieser Waren Verantwortlichen um den Gewinn aus diesem Geschäft gebracht werden und eine wirksame Abschreckung für künftige Einfuhrgeschäfte diese Art geschaffen wird.

¹⁾ ABl. Nr. C ... vom ...

²⁾ ABl. Nr. C ... vom ...

³⁾ ABl. Nr. C ... vom ...

Diese Verordnung gilt nicht für Waren mit Ursprung aus den Mitgliedstaaten und solche, die sich bereits im freien Verkehr im Sinne von Artikel 9 und 10 Abs. 1 des Vertrages und im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten befinden.

Die einheitliche Anwendung der von dieser Verordnung vorgesehenen gemeinsamen Regeln ist zu gewährleisten; zu diesem Zweck muß ein gemeinschaftliches Verfahren festgelegt werden, aufgrund dessen die Einzelheiten der Anwendung dieser Regeln innerhalb angemessener Fristen verabschiedet werden können.

Mit dieser Verordnung sollen Maßnahmen gegen den internationalen Handel mit nachgeahmten Waren getroffen werden. Nach dem Vertrag haben die Organe der Gemeinschaft nicht die Befugnis, alle hierfür erforderlichen Vorschriften, insbesondere über die Einziehung der nachgeahmten Waren, zu erlassen. Es erscheint daher notwendig, diese Verordnung auch auf Artikel 235 zu stützen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Diese Verordnung regelt
 - a) die Voraussetzungen, unter denen die Zollbehörden einzugreifen haben, wenn der Verdacht besteht, daß es sich bei zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldeten Drittlandswaren um nachgeahmte Waren handelt und
 - b) die von den zuständigen Behörden zu treffenden Maßnahmen, wenn festgestellt wird, daß die betreffenden Waren tatsächlich nachgeahmt sind.
2. Im Sinne dieser Verordnung sind „nachgeahmte Waren“ alle Waren, die rechtswidrig mit einem Warenzeichen versehen sind, das nach den Gemeinschaftsbestimmungen oder nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Ware zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet wird, eingetragen ist.

TITEL I

Beantragung von Maßnahmen der Zollbehörden

Artikel 2

1. In jedem Mitgliedstaat kann der Inhaber eines Warenzeichens, nachstehend Zeicheninhaber ge-

nannt, oder sein Vertreter bei den Zollbehörden dieses Mitgliedstaats schriftlich beantragen, daß zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldete nachgeahmte Waren vorläufig nicht freigegeben werden, wenn der Zeicheninhaber den begründeten Verdacht hat, daß die seine Rechte verletzende Einfuhr derartiger Waren vorgesehen ist.

Handelt es sich bei dem betreffenden Warenzeichen um ein Gemeinschaftswarenzeichen, so kann der Inhaber den oben genannten schriftlichen Antrag bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einreichen.

2. Der Antrag muß alle zweckdienlichen Angaben enthalten, aufgrund derer die Zollbehörden wirksam tätig werden können; dem Antrag ist eine Begründung des Schutzanspruchs des Zeicheninhabers gegen die nachgeahmten Waren beizufügen. Ferner sind in dem Antrag die Umstände anzugeben, die den Verdacht des Zeicheninhabers stützen.

Der Antrag kann in bezug auf eine Einfuhr oder mehrere etwaige Einfuhren gestellt werden und folglich für einen bestimmten von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats — gegebenenfalls von der Kommission, wenn der Antrag bei ihr eingereicht wurde — festzusetzenden Zeitraum gelten oder auf unbestimmte Zeit gültig bleiben. Die gegebenenfalls festgesetzte Frist kann auf Antrag, der bei der Behörde, die die erste Frist festgesetzt hat zu stellen ist, verlängert werden.

3. Je nach Fall entscheiden die Zollbehörden oder die Kommission über den Antrag und unterrichtet hierüber den Beteiligten. Der Antragsteller kann verpflichtet werden, eine Sicherheit in ausreichender Höhe zu leisten, um die zuständigen Behörden bzw. den Einführer für alle Nachteile zu entschädigen, die sich aus den von diesen Behörden getroffenen Maßnahmen ergeben, sofern in der Folge festgestellt wird, daß es sich bei den Waren, bei deren Einfuhr die Zollbehörden in Anwendung dieser Verordnung Maßnahmen getroffen haben, nicht um nachgeahmte Waren handelt. Der Antragsteller kann ferner zur Zahlung einer Gebühr zur Deckung der durch den Antrag verursachten Verwaltungs- oder Gerichtskosten verpflichtet werden.
4. Stellt sich bei der Prüfung des in Absatz 1 genannten Antrags heraus, daß er nicht die notwendigen Angaben enthält, aufgrund derer die Zollbehörden tätig werden können, oder daß keine für die Berücksichtigung des Antrags ausreichenden Begründungen beigefügt sind, so wird er von den Zollbehörden beziehungsweise von der Kommission abgelehnt und der Antragsteller hiervon unterrichtet.

Artikel 3

1. Die von den Zollbehörden eines Mitgliedstaats als zulässig anerkannten Anträge werden unverzüglich denjenigen Zollstellen dieses Mitglied-

staats übermittelt, die für Einfuhren der im Antrag bezeichneten nachgeahmten Waren in Betracht kommen.

2. Die von der Kommission als zulässig anerkannten Anträge werden unverzüglich den Zollbehörden der in den Antrag angegebenen Mitgliedstaaten übermittelt. Die Zollbehörden des jeweiligen Mitgliedstaats übermitteln diese Anträge den in Absatz 1 genannten Zollstellen.

TITEL II

Voraussetzungen für ein Vorgehen der Zollbehörden

Artikel 4

1. Stellt die Zollstelle, der der Antrag in Anwendung von Artikel 3 übermittelt worden ist, fest, daß die zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldeten Waren den in dem genannten Antrag beschriebenen nachgeahmten Waren entsprechen, so gibt die Zollstelle diese Waren vorläufig nicht frei und unterrichtet den Einführer hiervon. Ferner unterrichtet die Zollstelle den Zeicheninhaber von dieser Maßnahme.

2. Die Entscheidung darüber, ob es sich um nachgeahmte Waren handelt, wird nach den Gemeinschaftsbestimmungen, sofern sie auf den betreffenden Fall anwendbar sind, andernfalls aber nach den einschlägigen Bestimmungen des Mitgliedstaats getroffen, auf dessen Zollgebiet die Waren zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet worden sind.

Die Kriterien, die bei der Feststellung, daß es sich um nachgeahmte Waren handelt, zugrunde gelegt werden, sind die gleichen wie diejenigen, die bei der Entscheidung darüber, ob in diesem Mitgliedstaat hergestellte Waren nachgeahmte Waren sind, herangezogen werden. Die von der zuständigen Behörde getroffenen Entscheidungen müssen begründet werden.

3. Die Waren werden so lange nicht freigegeben, bis endgültig festgestellt ist, ob es sich um nachgeahmte Waren handelt oder nicht. Wird jedoch die Nichtfreigabe der in Absatz 1 genannten Waren durch eine vorläufige Entscheidung der zuständigen Behörde bestätigt und bedarf eine endgültige Entscheidung eines weiteren Verfahrens, das der Einführer nicht einleiten kann, so kann der Einführer durch schriftlichen Antrag und unter der Voraussetzung, daß er alle anderen Einfuhrförmlichkeiten erfüllt hat, die Freigabe der Waren erwirken, wenn das genannte weitere Verfahren nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen nach dem Tag, an dem die vorläufige Nichtfreigabe der Waren wirksam geworden ist, eingeleitet ist.

4. Sofern alle anderen Einfuhrförmlichkeiten erfüllt sind, können die Waren auch dann freigegeben werden, wenn der Zollstelle nachgewiesen wird, daß endgültig festgestellt wurde, daß es sich nicht um nachgeahmte Waren handelt.

Artikel 5

1. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit die zuständigen Behörden die Waren, die nach Artikel 4 vorläufig nicht freigegeben worden sind und bei denen feststeht, daß es sich um nachgeahmte Waren handelt, einziehen können.

Die eingezogenen Waren werden außerhalb des gewerblichen Handels verwendet, um den dem Zeicheninhaber entstehenden Schaden auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die zuständigen Behörden können aber auch andere Methoden als die Verwendung außerhalb des gewerblichen Handels wählen, sofern sie eine wirksame Abschreckung für den Handel mit nachgeahmten Waren bilden.

2. In Ausnahmefällen können von den zuständigen Behörden andere Maßnahmen als die Einziehung getroffen werden, sofern diese Maßnahmen geeignet sind, die für die Einfuhr der Waren Verantwortlichen um den Gewinn aus diesem Geschäft zu bringen, und sofern sie eine wirksame Abschreckung für künftige Einfuhrgeschäfte dieser Art schaffen.

TITEL III

Schlußbestimmungen

Artikel 6

1. Die Annahme eines nach Artikel 2 gestellten Antrags verleiht dem Zeicheninhaber keinen Anspruch auf Entschädigung, falls nachgeahmte Waren der Kontrolle einer Zollstelle entgehen und deshalb die vorläufige Nichtfreigabe nach Artikel 4 nicht erfolgt.
2. Die Ausübung der Zuständigkeiten, die einer Zollstelle im Bereich der Bekämpfung des Handels mit nachgeahmten Waren übertragen sind, begründet eine Haftung dieser Zollstelle für Schäden, die dem Einführer oder jedem anderen

Inhaber eines Rechts an den zur Überführung in den freien Verkehr angemeldeten Waren aus den von ihr getroffenen Maßnahmen entstehen, nur unter den in den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats vorgesehenen allgemeinen Voraussetzungen.

3. Die mögliche zivilrechtliche Haftung des Inhabers des Warenzeichens bestimmt sich nach dem Recht desjenigen Mitgliedstaats, in dem die fraglichen Waren zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet worden sind.

Artikel 7

Ausgenommen von der Anwendung dieser Verordnung sind die geringfügigen Warenmengen, die zum persönlichen Gebrauch in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden und nicht zum Verkauf bestimmt sind.

Artikel 8

1. Der in Artikel 24 der Richtlinie 79/695/EWG des Rates genannte Ausschuß für allgemeine Zollregelungen¹⁾ kann alle Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats unterbreitet.
2. Die Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 26 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 79/695/EWG erlassen.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

¹⁾ ABl. Nr. L 205 vom 13. August 1979, S. 19.

Begründung

Der internationale Handel mit nachgeahmten Waren führt sowohl für die Hersteller und Händler, die feststellen, daß ihre Waren nachgeahmt werden, als auch für die Verbraucher zu schwerwiegenden Problemen. Für die Hersteller und Händler wirkt sich der Verkauf nachgeahmter Waren nachteilig auf den Absatz aus; da die nachgeahmten Waren häufig minderer Qualität sind, schädigen sie außerdem den Ruf des betroffenen Herstellers und seines Warenzeichens. Für die Verbraucher bedeuten die nachgeahmten Waren wegen ihrer minderen Qualität einen Verlust, in vielen Fällen sogar eine ernste Gefährdung der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit.

In den letzten Jahren ist an zahlreichen Beispielen deutlich geworden, daß die nachgeahmten Waren mehr und mehr zu einem weltweiten Problem werden und der Handel mit ihnen sich vor allem deshalb entwickelt, weil es keine wirksame Überwachung, die den internationalen Handel mit diesen Waren verhindern könnte, gibt.

Für einige Industriezweige haben sich die auf nachgeahmte Waren zurückzuführenden Schwierigkeiten bereits dramatisch verschärft, und gleichzeitig nimmt das Problem immer größere Ausmaße an.

Durch die unmittelbaren und mittelbaren Absatzverluste, die durch den Handel mit nachgeahmten Waren verursacht werden, wirkt sich dieser Handel äußerst nachteilig auf die Beschäftigungslage aus.

Im Rahmen des GATT hat die Gemeinschaft die anderen Vertragsparteien auf diese Probleme hingewiesen und die Prüfung eines Übereinkommens über Maßnahmen gegen die Einfuhr nachgeahmter Waren beantragt.

Der Umfang des Handels mit nachgeahmten Waren beweist zur Genüge, daß Maßnahmen, die ein Vorgehen gegen diesen Handel ermöglichen, getroffen werden müssen.

Der internationale Handel mit nachgeahmten Waren wirft insbesondere Probleme im Zusammenhang mit der Wahrung der Interessen der Hersteller der echten Waren auf.

Eine vom Ausschuß für Zollfragen eingesetzte Ad-hoc-Gruppe hat die Möglichkeit eines Vorgehens der Zollbehörden bereits zum Zeitpunkt der Einfuhr in die Gemeinschaft nachgeahmter Waren erörtert. Die Gruppe kam zu dem Schluß, daß ein solches Vorgehen technisch möglich ist.

Bei den Beratungen, die mit den Sachverständigen der Mitgliedstaaten stattfanden, wurde deutlich, daß der Anwendungsbereich der geplanten Maßnahmen zunächst auf die Fälle begrenzt werden sollte, in denen die Rechte eines Warenzeicheninhabers durch die Überführung nachgeahmter Waren

in den zollrechtlich freien Verkehr verletzt werden. Zu einem späteren Zeitpunkt könnte in Erwägung gezogen werden, ob es zweckmäßig ist, die vorgeschlagenen Maßnahmen auf andere Rechte, insbesondere die Urheberrechte, auszudehnen.

Mit der vorgeschlagenen Verordnung sollen gemeinsame Regeln für das bei der Beantragung von Maßnahmen der Zollbehörden einzuhaltende Verfahren sowie die Voraussetzungen für ein Vorgehen dieser Behörden festgelegt werden. Das gleiche gilt für die von den zuständigen Behörden zu treffenden Maßnahmen, wenn festgestellt wird, daß die betreffenden Waren tatsächlich nachgeahmt sind.

Der Vorschlag sieht insbesondere vor, daß der Warenzeicheninhaber schriftlich die vorläufige Nichtfreigabe von zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldeten nachgeahmten Waren beantragen kann, wenn er den begründeten Verdacht hat, daß die seine Rechte verletzende Einfuhr dieser Waren getätigt wird. Wird festgestellt — so ist ferner vorgesehen —, daß es sich bei den Waren, die vorläufig nicht freigegeben wurden, um nachgeahmte Waren handelt, so werden Maßnahmen getroffen, um die an der Einfuhr dieser Waren beteiligten Parteien um den Gewinn aus diesem Geschäft zu bringen und eine wirksame Abschreckung für künftige Einfuhrgeschäfte dieser Art zu schaffen.

Der Verordnungsvorschlag gilt nicht für Waren mit Ursprung aus den Mitgliedstaaten und solche, die sich bereits im freien Verkehr im Sinne von Artikel 9 und 10 Abs. 1 des Vertrages und im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten befinden. Im allgemeinen ist durch das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes bedingt, daß der innergemeinschaftliche Warenverkehr auf keinen Fall von einer Regelung der vorgeschlagenen Art erfaßt werden kann.

Da die einheitliche Anwendung dieser gemeinsamen Regeln gewährleistet werden muß, erscheint es notwendig, zu diesem Zweck ein gemeinschaftliches Verfahren festzulegen, nach dem die Einzelheiten der Anwendung dieser Regeln innerhalb angemessener Fristen verabschiedet werden können.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen bedeuten keine nichttariflichen Hemmnisse für den rechtmäßigen Handel.

Der Verordnungsvorschlag bezweckt nicht nur den Schutz der auf nationaler Ebene eingetragenen Warenzeichen, sondern auch den der auf Gemeinschaftsebene eingetragenen Zeichen, sobald die dem Rat von der Kommission hierzu vorgeschlagenen Regelungen in Kraft getreten sind.

Aus den oben dargelegten Gründen müssen Maßnahmen gegen die Überführung nachgeahmter Waren in den zollrechtlich freien Verkehr getroffen werden.

Dies ist der Gegenstand des vorliegenden Verordnungsvorschlags, der auf Artikel 113 und Artikel 235 des EWG-Vertrags beruht und daher die Stellungnahme des Europäischen Parlaments erfordert. Wegen der Bedeutung des Themas hält die Kommission es ferner für wünschenswert, die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses einzuholen.

Bericht des Abgeordneten Dr. Schwörer

I.

Der Vorschlag wurde entsprechend Nummer 2 der Unterrichtung über die in der Zeit vom 23. Januar bis 5. Februar 1985 eingegangenen EG-Vorlagen und über ihre Überweisung an die Ausschüsse gemäß § 93 der Geschäftsordnung (Drucksache 10/2849) zur alleinigen federführenden Beratung an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen.

II.

Angesichts des zunehmenden Handels mit nachgeahmten Waren sowie den daraus resultierenden Schäden hat sich die EG-Kommission entschlossen, in einem ersten Schritt den Schutz der Gemeinschaft vor nachgeahmten Waren aus Drittländern zu regeln. Im Rahmen des GATT werden Maßnahmen gegen die Einfuhr nachgeahmter Waren voraussichtlich zum Gegenstand einer neuen GATT-Handelsrunde werden.

Der Verordnungsvorschlag sieht vor, den Zollbehörden die Möglichkeit zu geben, an den Außengrenzen der Gemeinschaft auf begründeten Antrag die einer Nachahmung verdächtigen Waren vorläufig nicht zu Überführung in den freien Verkehr freizugeben. Nachgeahmte Waren sind danach „alle Waren, die rechtswidrig mit einem Warenzeichen versehen sind, das nach den Gemeinschaftsbestimmungen oder nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dem die Ware zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet wird, eingetragen ist“.

Der Entwurf beschränkt sich auf den Schutz vor Markenrechtsverletzungen an den Außengrenzen. Nach Auffassung des Ausschusses für Außenbeziehungen des Europäischen Parlaments steht diese Einschränkung im Einklang mit den Bemühungen, die Zollkontrollen innerhalb der Gemeinschaft auf ein Minimum zu reduzieren und sie später zur Verwirklichung eines einheitlichen Binnenmarktes ganz abzuschaffen. Es würde den im Weißbuch zum Binnenmarkt dargelegten Zielen widersprechen, wenn aufgrund Gemeinschaftsrechts den Zollbehörden neue Aufgaben im Bereich des Binnenwarenverkehrs übertragen würden. Dies schließt nicht aus, daß zur Verwirklichung des Binnenmarktes die nationalen Schutzrechtsnormen vorläufig weiterhin Anwendung finden (für die Bundesrepublik Deutschland § 28 des Warenzeichengesetzes).

Der Vorschlag beschränkt sich weiterhin auf den Schutz von Warenzeichen und bezieht andere Schutzrechte (Geschmacksmuster- und Urheberrechte) nicht ein.

III.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat in seiner Stellungnahme vom 3. Juni 1985 den Kommissionsvorschlag unterstützt. Er hält eine Einbeziehung auch durch Registrierung geschützter Geschmacksmuster in das Grenzbeschlagnahmeverfahren für erforderlich. Auch das Europäische Parlament hat in seiner Stellungnahme vom 25. Oktober 1985 den Vorschlag begrüßt. Es hat vor allem im Hinblick auf die Einbeziehung von Geschmacksmustern vorgeschlagen, daß die EG-Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat drei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung über die Erfahrungen berichtet und eine Überprüfung auch mit dem Ziel vorgenommen wird, gegebenenfalls den Anwendungsbereich auf andere Schutzbereiche auszuweiten.

IV.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Verordnungsvorschlag in seiner 53. Sitzung am 15. Januar 1986 beraten. Er hat den Erfolg in der Haltung der Bundesregierung begrüßt, daß den Behörden die Möglichkeit gegeben werden sollte, in besonderen Fällen — z. B. wenn den Händlern die Piratenware untergeschoben worden ist —, von einer Vernichtung der gefälschten Ware abzusehen. Er hat darüber hinaus die Position der Bundesregierung unterstützt, die weitere Geltung einer innergemeinschaftlichen Regelung abzulehnen, da diese den Bemühungen um einen einheitlichen Binnenmarkt zuwiderlaufen würde und eventuell zu Beschlagnahmen auch aus anderen als in der Verordnung vorgesehenen Gründen führen könnte.

Die Bundesregierung sollte darüber hinaus alles tun, um auch die bisher noch ablehnenden EG-Mitgliedstaaten zu einer Annahme des Verordnungsvorschlages zu bewegen. Insbesondere sollten die von diesen Staaten geltend gemachten administrativen Gründe nicht dazu führen, daß der Vorschlag abgelehnt oder auch seine Verabschiedung verzögert wird.

Der Ausschuß war einstimmig der Auffassung, die Bundesregierung aufzufordern, in den weiteren Verhandlungen darauf hinzuwirken, im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Bekämpfung der Schutzrechtspiraterie auch andere Schutzrechte, insbesondere Geschmacksmusterrechte und Urheberrechte, in den Anwendungsbereich einzubeziehen. Auf jeden Fall sollte der Empfehlung des Europäischen Parlaments gefolgt werden, zunächst Erfahrungen mit der Anwendung der Verordnung zu sammeln und dann innerhalb von drei Jahren eine Überprüfung — ebenfalls hinsichtlich der Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf andere Schutzbereiche — vorzunehmen.

Der Ausschuß für Wirtschaft bittet den Deutschen Bundestag einstimmig, den vorgeschlagenen Beschluß zu fassen.

Bonn, den 17. Januar 1986

Dr. Schwörer

Berichterstatler

